

S A T Z U N G

der Gemeinde Wattenheim über die Wirtschaftsführung
und das Rechnungswesen im Bereich des Elektrizitätswerkes

vom 20. Mai 1981

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24, 80 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im Bereich des Elektrizitätswerkes gelten die Vorschriften des III. Abschnittes der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.